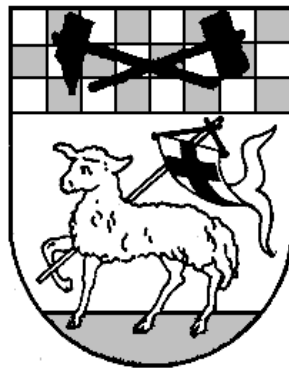


# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**für den**

**Stadtrat Penzberg**

**vom 26.11.2008**



# INHALT

## A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

### I. Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich des Stadtrates

### II. Stadtratsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

### III. Ausschüsse

#### 1. Allgemeines

- § 5 Bildung, Auflösung

#### 2. Vorberatende Ausschüsse

- § 6 Aufgabenbereich

#### 3. Beschließende Ausschüsse

- § 7 Aufgabenbereich
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss

### IV. Der erste Bürgermeister

#### 1. Aufgaben

- § 9 Vorsitz im Stadtrat
- § 10 Leitung der Stadtverwaltung
- § 11 Einzelne Aufgaben
- § 12 Vertretung der Stadt nach außen
- § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 14 Sonstige Geschäfte

#### 2. Stellvertretung

- § 15 Weitere Bürgermeister, Stellvertretung

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

- § 16 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 18 Teilnahmepflicht, Berichtswesen
- § 19 Öffentliche Sitzungen
- § 20 Nichtöffentliche Sitzungen

### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 21 Einberufung
- § 22 Tagesordnung
- § 23 Form und Frist für die Einladung
- § 24 Anträge

### **III. Sitzungsverlauf**

- § 25 Eröffnung der Sitzung
- § 26 Eintritt in die Tagesordnung
- § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 28 Abstimmung
- § 29 Wahlen
- § 30 Anfragen
- § 31 Beendigung der Sitzung

### **IV. Sitzungsniederschrift**

- § 32 Form und Inhalt
- § 33 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

### **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

- § 34 Anwendbare Bestimmungen

### **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

- § 35 Art der Bekanntmachung

## **C. Schlussbestimmungen**

- § 36 Änderung der Geschäftsordnung
- § 37 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 38 Inkrafttreten

Der Stadtrat Penzberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **A.**

## **Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

### **I. Stadtrat**

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 6 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen und die in § 7 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Abs. 3 Buchst. c bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Ausschließlicher Aufgabenbereich des Stadtrates**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils ( Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) bzw. sonstiger gemeindlicher Ehrenzeichen, die Erstellung und Verabschiedung einer Ehrenordnung, die Entscheidung über gemeindliche Ehrungen und deren Vornahme,
3. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs.1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,

9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten zuständig ist (§ 7 Abs. 3 Buchst. b),
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs-, und disziplinar-rechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
11. die Personalangelegenheiten aller städtischen Beamten und Beschäftigten, die Abteilungsleiter oder stellvertretende Abteilungsleiter sind,
12. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags-haushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
13. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
14. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
15. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
16. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO, § 6 Betriebssatzung-Stadtwerke),
17. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
18. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der förmlichen Änderung und der Aufstellung von Bebauungsplänen, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten, der Erlass von sonstigen Satzungen nach dem BauGB und der BayBO, Ausübung von Vorkaufsrechten,
19. die Namensgebung für öffentliche Einrichtungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
21. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
24. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist; z.B. Einstellung (Ernennung) des Feuerwehrkommandanten, Bestellung von Schöffen, etc.,

25. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit nicht nach dieser Geschäftsordnung der Bürgermeister oder ein Ausschuss dafür zuständig ist,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

## **II. Stadtratsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern die Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (6) Dagegen bleibt es jedem Stadtratsmitglied unbenommen, in den Sitzungen Anfragen über bestimmte Vorgänge in der Stadtverwaltung zu stellen und Aufschlüsse zu verlangen.

### **§ 4**

#### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen. Dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 5**

#### **Bildung, Auflösung**

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat beschlussmäßig bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO); der/die Vorsitzende muss nicht der Mehrheitsfraktion angehören.

(4) Bei der Übernahme des Vorsitzes durch ein reguläres Ausschussmitglied, treten an dessen Stelle deren Stellvertreter in ihrer Reihenfolge.

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Abstimmung erfolgt getrennt nach Ausschüssen.

#### **2. Vorberatende Ausschüsse**

##### **§ 6**

## **Aufgabenbereich**

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) Mitglieder des Stadtrates können zu jeder Ausschusssitzung mit beratender Stimme zugezogen werden, auch wenn sie nicht ständiges Mitglied dieses Ausschusses sind.

(3) Der Stadtrat bestellt nachstehende Ausschüsse mit folgendem Aufgabenbereich, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 3 beschließend tätig sind:

### **a) Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten:**

- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung,
- Vorberatung des Haushaltsplanes,
- Vollzug des Haushaltsplanes,
- gemeindlicher Grundstücksverkehr,
- Darlehensaufnahme,
- Steuerfestsetzungen,
- Jugend-, Freizeit-, Sport- und Kulturangelegenheiten, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen,
- Bildung,
- Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
- Friedhofsangelegenheiten,
- Seniorenangelegenheiten,
- Angelegenheiten, die den Umweltbereich betreffen, soweit es sich nicht um technische oder um Angelegenheiten handelt, die mit der Stadtplanung zusammenhängen.

### **b) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten:**

- Angelegenheiten der Bauleitplanung, der Stadtplanung und der Regionalplanung,
- Planfeststellungsverfahren,
- Angelegenheiten des Bauwesens, Instandsetzung städt. Anlagen und Gebäude von größerer Bedeutung,
- Bauhof,
- Angelegenheiten, die den Umweltbereich betreffen, soweit es sich um technische oder um Angelegenheiten handelt, die mit der Stadtplanung zusammenhängen,
- Angelegenheiten des ÖPNV mit Stadtbus.

## **3. Beschließende Ausschüsse**

### **§ 7**

## Aufgabenbereich

(1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrates. Eine Nachprüfung muss erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(2) Den Stadtratsmitgliedern sind Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse haben folgende Aufgabengebiete:

### **a) Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten**

#### aa) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von über 50.000,-- € bis 150.000,-- €,
- Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben, bis zu einem Betrag im Einzelfall von 15.000,-- € bis 75.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,-- € bis 62.500,-- €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass über	5.000,-- €
- Niederschlagung über	25.000,-- €
- Stundungen bis zu einem Jahr über	50.000,-- €
- Stundungen über einem Jahr über	25.000,-- €
- Aussetzung der Vollziehung	25.000,-- €
- die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen über 5.000,-- €, jährlich je Zuschussempfänger,
- die Gewährung von Darlehen an Dritte, ohne Arbeitgeberdarlehen,
- Verpachtung und Vermietung der städt. Immobilien, soweit diese gewerblich genutzt werden,
- Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte,
- sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze über 50.000,-- € bis 250.000,-- €.

#### bb) Personalangelegenheiten:

- die Entscheidung über alle Personalangelegenheiten aller städtischen Beamten ab BesGr. A 9 BBesO (gehobener Dienst), insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung mit Ausnahme der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter,
- die Entscheidung über alle Personalangelegenheiten aller städtischen Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 (gehobener Dienst), insbesondere die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung mit Ausnahme der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter.

#### cc) Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, falls die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000,-- € übersteigt und die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung.

#### **b) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten**

- Vereinfachte Änderung von rechtskräftigen oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen, einschl. deren Satzungsbeschlüsse,
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, soweit nicht nach § 11 Abs.1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 der erste Bürgermeister dafür zuständig ist,
- Beschlussfassung über Ausgaben für Einzelgewerke ohne deren Planungen von über 50.000,-- € bis 150.000,-- € Vor der Auftragsvergabe ist dem Ausschuss eine Kostengesamtübersicht nach DIN 276 für Hochbaumaßnahmen bzw. nach AKS (Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen) für Tiefbaumaßnahmen oder einem vergleichbaren Kostenberechnungssystem vorzulegen,
- Vergabe von Planungsaufträgen von über 5.000,-- € bis 25.000,-- €, inklusive Nebenkosten,
- Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die im Vollzug der StVO und des Straßen- und Wegegesetzes erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf die Anlegung und fortlaufende Führung des Straßen- und Wegebestandsverzeichnisses, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist,
- Angelegenheiten des ÖPNV mit Stadtbus.

#### **c) Werkausschuss**

Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Eigenbetriebe handelt.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende kann jederzeit eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Auftragsvergaben einberufen.

## **IV. Der erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 9**

##### **Vorsitz im Stadtrat**

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs.1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 10**

##### **Leitung der Stadtverwaltung**

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städt. Beamten aus (Art. 37 Abs.4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer

wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städt. Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 11 Einzelne Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. Die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

### 1. Personalangelegenheiten:

- a) Der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
- c) die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten,
- d) die Einstellung von Praktikanten im Rahmen der tarifrechtlichen Vorschriften.

### 2. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

- a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 50.000,-- €
- b) die Vergabe von Planungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze im Einzelfall bis zu 5.000,-- € inklusive Nebenkosten,
- c) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben, bis zu einem Betrag im Einzelfall bis zu 15.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,-- €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass bis zu	5.000,-- €
- Niederschlagung bis zu	25.000,-- €

- Stundung bis zu einem Jahr bis zu 50.000,-- €
- Stundung über einem Jahr bis zu 25.000,-- €
- Aussetzung der Vollziehung bis zu 25.000,-- €
- e) die Beantragung von Vollstreckungstiteln,
- f) die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
- g) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen bis 5.000,-- € jährlich je Zuschussempfänger,
- h) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €

### 3. In Bauangelegenheiten:

- a) Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei allen einfachen Bauanträgen, wie Um- und Ausbauten, Reklame, Nebengebäude und dergl., soweit sie den Ortsvorschriften entsprechen. Falls der Bürgermeister das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, ist die Angelegenheit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen,
- b) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- c) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
- e) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- f) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- g) der Abschluss von Nachträgen bis zu höchstens 5% der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens jedoch bis zu 50.000,-- €

### 4. In Straßenverkehrsangelegenheiten:

- a) Einfache Verkehrsanordnungen an Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) Verkehrsrechtliche Anordnungen bei Veranstaltungen und Baustellenbeschilderungen.

### 5. In Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten:

- a) Abgabe von Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungszustimmungen, Pfandfreigaben und ähnlichen Erklärungen ohne wertmäßige Begrenzung,
- b) Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten,
- c) Erklärung und Entgegennahme der Auflassung für alle Verträge, die er gemäß Nr. 2 Buchst. h) abschließen konnte und auch für Verträge, die vom Stadtrat genehmigt wurden (Erfüllungsgeschäfte aller Art),
- d) Abgabe von Erklärungen aller Art, die der Durchführung und dem Vollzug der unter a) - c) genannten Rechtsgeschäfte und den Verträgen des Grundverkehrs nach Nr. 2 Buchst. h) dienen, erforderlich oder zweckdienlich sind,
- e) Verpachtung und Vermietung der städt. Immobilien, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden.

### 6. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7 GeschOStR), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
  - b) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbeitrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **§ 12**

### **Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats allgemein erteilt.

## **§ 13**

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## **§ 14**

### **Sonstige Geschäfte**

(1) Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 15**

#### **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO) und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Vertreter gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Stadtrat.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B.**

### **Der Geschäftsgang**

#### **I. Allgemeines**

### **§ 16**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, soweit die Angelegenheit von allgemeinem Interesse ist.

### **§ 17**

## **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 18**

### **Teilnahmepflicht, Berichtswesen**

(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO). Am Erscheinen verhinderte Stadtratsmitglieder haben sich rechtzeitig zu entschuldigen. Ob eine Entschuldigung genügend ist, beurteilt bei Beanstandungen der Stadtrat.

(2) Die Ausschussmitglieder teilen bei längerfristiger Verhinderung dies der Verwaltung mit. Die Verwaltung übersendet die Ladungsunterlagen unmittelbar an den jeweiligen Stellvertreter. Bei kurzfristiger Verhinderung verständigen die Ausschussmitglieder rechtzeitig ihre Stellvertreter selbst und übergeben die zugesandten Ladungsunterlagen, soweit das jeweilige Stadtratsmitglied gesundheitlich dazu in der Lage ist.

(3) Der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss kann mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Verwaltung beauftragen, zu einem bestimmten Themenbereich gesondert Stellung zu nehmen. Dies soll in der Regel in der darauf folgenden Sitzung geschehen. Die Verwaltung wird ferner den Stadtrat und die Ausschüsse über Sachthemen von Bedeutung unterrichten.

(4) Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses sind, sind die entsprechenden Kostenermittlungen (vorläufige Kostenannahme, Kostenanschlag, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) entsprechend der erbrachten Leistungsphasen nach den für sie gültigen Vorschriften (z.B. DIN 276 und AKS) mit allen Kostenbestandteilen vor Vergabe der jeweils darauffolgenden Leistungsphase/n oder vor Vergabe von Gewerken dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorzulegen. Die Verwaltung hat zu Beginn eines jeden Quartals dem Stadtrat die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzsituation darzustellen. Ferner hat die Verwaltung dem jeweiligen Ausschuss über Personalveränderungen, -entwicklungen und Neueinstellungen in der Stadtverwaltung und in den Stadtwerken zu informieren.

(5) Der Stadtrat und die Ausschüsse können zu ihren Beratungen jederzeit außerhalb des Stadtrates stehende Personen als Sachverständige oder als

Auskunftspersonen zum Zwecke der Anhörung zuziehen. Bei der Beratung und Beschlussfassung können nur Stadtratsmitglieder mitwirken.

## **§ 19 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- b) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- c) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- b) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist (z.B. Wirtschaftsangelegenheiten Dritter).

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

(4) Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, haben die Stadtratsmitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer geheim zu halten (Art. 20 GO). Bei Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst, aber der Öffentlichkeit bekannt werden, sobald sie zur Durchführung gelangen, beschränkt sich die Verschwiegenheitspflicht auf den Vorgang, der zur Abstimmung und Beschlussfassung geführt hat.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 21 Einberufung**

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Eine Stadtratssitzung findet in der Regel einmal monatlich statt. Nach Beginn der Wahlzeit und im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt und beginnen in der Regel um 18.15 Uhr. Ordentlicher Sitzungstag ist der Dienstag.

### **§ 22 Tagesordnung**

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Dies gilt sowohl für die öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtrats- und Ausschusssitzungen.

(3) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt werden.

### **§ 23 Form und Frist für die Einladung**

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 24 Anträge**

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Die Anträge sollen den Stadtratsmitgliedern mit der Tagesordnung in Kopie und vollständig beigegeben werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder,
- b) sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Durchsicht von Akten oder die Beiziehung abwesender Personen erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 25 Eröffnung der Sitzung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Stadtratssitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

(2) Die Stadtratsmitglieder erhalten über öffentliche Sitzungen eine Niederschrift, die spätestens mit der Einladung zur folgenden öffentlichen Stadtratssitzung zugestellt sein soll. Hierzu werden die Niederschriften in einem Portal auf der Homepage der Stadt Penzberg, das für Stadtratsmitglieder zugänglich ist, eingestellt. Auf Wunsch der Stadtratsmitglieder kann sie zusätzlich in postalischer Form zugestellt werden. Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung liegt während dieser Zeit bis zum Beginn der Sitzung, zu der eingeladen wird, im Rathaus auf. Zusätzlich wird die Niederschrift den Fraktionen bei ihren Fraktionssitzungen zur folgenden Stadtratssitzung gegen Rückgabe zur Einsichtnahme überlassen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind bei Beginn der Sitzung zu erheben. Eine Verlesung der Niederschrift findet nicht statt. Werden keine Einwände erhoben, gilt sie als vom

Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). Spätere Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

(3) Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.

## **§ 26 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vorneherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anforderung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Betroffene Antragsteller können zum Sachverhalt gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann im Sitzungssaal verbleiben; bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Stadtratsmitglieder bzw. andere Sitzungsteilnehmer ergreifen das Wort, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer

der Reihe der Wortmeldungen dem Berichtersteller oder Sachbearbeiter das Wort zur Aufklärung zu erteilen. Zuhörern kann in Ausnahmefällen das Wort erteilt werden.

(4) Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung, wie

- Ende der Diskussion (die vorliegende Rednerliste muss noch zu Ende geführt werden)
- Trennung der Beschlüsse für Einzelabstimmungen
- Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung (Vertagung)
- Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller

b) Sachanträge

- Zusatzanträge zur bestehenden Beschlussvorlage
- Änderungsanträge zur bestehenden Beschlussvorlage
- Neue Anträge zum vorliegenden Tagesordnungspunkt

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(7) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(8) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 28 Abstimmung**

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,

b) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Buchst. a) bis b) fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem Beschluss abweichende Abstimmung in der Sitzungsniederschrift feststellen zu lassen, auf Antrag auch mit Angabe des Grundes.

## **§ 29 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlergebnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang mehr

als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 30 Anfragen**

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach dem Beginn bzw. nach dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Sachbearbeiter beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine gesonderte Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt. Die Auskunft ist inhaltlich in der Sitzungsniederschrift zu protokollieren.

### **§ 31 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 32 Form und Inhalt**

(1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bemisst sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. ( Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Die Niederschriften über die Verhandlungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind nicht als ein wörtliches bzw. vollständiges Inhaltsprotokoll über die Beratung zu erstellen, sondern müssen in der Regel enthalten:

- a) den Vorgang bzw. Antrag in verständlicher Kurzform,
- b) das Gutachten des vorberatenden Ausschusses (soweit vorhanden),
- c) den Beschluss des Stadtrates und
- d) entsprechende Vermerke über Teilabschlüsse, wenn solche gefasst werden.

Ein Sitzungsverlauf (Diskussion) ist grundsätzlich nicht aufzunehmen.

(4) Die Niederschriften des Stadtrates bzw. der Ausschüsse sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen. Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 33**

#### **Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO); dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse anfertigen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Auf Wunsch der Stadtratsmitglieder können sich diese, anstelle von Abschriften auch E-Mails über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse zusenden lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Niederschriften früherer Wahlperioden.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 34**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 33 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Dabei haben sie den Sitzungsverlauf von den Besucherplätzen aus zu verfolgen. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses kann einem anwesenden Stadtratsmitglied, das nicht gleichzeitig auch Ausschussmitglied ist, das Wort erteilt werden. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 35**

#### **Art der Bekanntmachung**

(1) Die Stadt Penzberg veröffentlicht ihre amtlichen Bekanntmachungen in der Tageszeitung „Penzberger Merkur“ (Heimatausgabe des Weilheimer Tagblattes) als offizielles Amtsblatt.

(2) Die Veröffentlichung des Amtsblattes im Penzberger Merkur erfolgt in der Regel am 10. und 25. jeden Monats. Jede Ausgabe ist innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend zu nummerieren. Der Ausgabebetag der Tageszeitung ist der Tag der amtlichen Bekanntmachung.

(3) Der Veröffentlichungspflicht durch das Amtsblatt unterliegen:

- a) Verordnungen der Stadt Penzberg (Art. 51 Abs. 1 LStVG),
- b) Satzungen der Stadt Penzberg (Art. 23 GO),
- c) Die Haushaltssatzung der Stadt Penzberg (Art. 65 Abs. 3 GO),
- d) Änderung und Aufhebung der in den Buchstaben a) – c) genannten Verordnungen und Satzungen (Art. 48 Satz 1 LStVG),
- e) Verwaltungsakte, Ladungen oder sonstige Mitteilungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb der Gemeindeordnung amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekannt zu machen sind (Art. 27 Abs. 2 GO).

(4) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Penzberger Merkurs (Amtsblatt) hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

### **§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 26. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.2005 außer Kraft.

Penzberg, den 26.11.2008  
STADT PENZBERG  
Hans Mummert  
Erster Bürgermeister